

Keynote

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

VERKAUFSPROSPEKT

01. Oktober 2024

INHALT

ALLGEMEINER TEIL	7
EINFÜHRUNG.....	7
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	9
DIE GESELLSCHAFT	11
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	11
ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	12
PORTFOLIOMANAGER.....	17
ANLAGEBERATER	18
VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT.....	18
WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	20
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	20
RISIKOFAKTOREN	21
AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT	28
RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT	29
UMTAUSCH VON AKTIEN	30
ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN	31
BESCHRÄNKUNGEN DES ANTEILSBESITZES	31
VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN	32
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	32
AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	33
AUFLÖSUNG, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN	34
STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN	36
DATENSCHUTZERKLÄRUNG.....	36
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE.....	37

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT	37
BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN	38
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT	39
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	39
Die Teilfonds im Überblick	41
ANHANG I Keynote - Spin-Off Fund	41
ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	46
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland	48

WICHTIGER HINWEIS

Die Keynote („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist als Umbrella-Fonds strukturiert und bietet verschiedene Anteilsklassen („Anteilsklassen“) an, die jeweils mit einem eigenen Portfolio verbunden sind („Teilfonds“), wie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im jeweiligen Anhang angegeben.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Basisinformationsblatt („Key Information Document“ bzw. „PRIIPs-KID“), dem letzten Jahresbericht und Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. mit dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde. Durch den Anteilserwerb erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Entscheidungen zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben der PRIIPs-KID, dem letzten vorliegenden geprüften Jahresbericht der Gesellschaft sowie dem letzten vorliegenden Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, erfolgen. Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von dem vorliegenden Verkaufsprospekt abweichen.

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass ein Anleger nur dann seine Rechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an Generalversammlungen) in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär investiert, der die Anlage in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist es für den Anleger möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf der Gesetzgebung und der gängigen Praxis, die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg angewandt werden und die Änderungen unterliegen können.

Dieser Verkaufsprospekt in seiner aktuellen Version kann in Zukunft geändert und aktualisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Aktien abzulehnen und Anträge nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Market Timing und behalten sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern, die nach Auffassung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft der Anwendung solcher Praktiken verdächtig sind, abzulehnen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz anderer Anleger der Gesellschaft zu treffen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Anbieten von Aktien können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Die Gesellschaft ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, außer nach Maßgabe der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien der Gesellschaft wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, außer nach Maßgabe der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Aktien dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente die Gesellschaft betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in die Gesellschaft investieren können.

Folgende Personen sind auch als US Personen anzusehen:

- (i) ein «Employee Benefit Plan» (Mitarbeitervorsorgeplan) im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung («ERISA»), der Titel I des ERISA unterliegt,
- (ii) ein «Plan» im Sinne von Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung («IRC»),
- (iii) eine Einheit, deren zugrunde liegende Vermögenswerte «Planvermögen» gemäss Titel I des ERISA oder Section 4975 des IRC beinhalten, oder
- (iv) ein Regierungsplan oder eine andere Art von Plan (oder eine Einheit, in deren Vermögenswerte die Vermögenswerte eines solchen Regierungs- oder sonstigen Plans eingerechnet werden), der einem Gesetz, einer Bestimmung oder einer Einschränkung ähnlich Section 406 des ERISA oder Section 4975 des IRC unterliegt.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert die Gesellschaft als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in die Gesellschaft investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert die Gesellschaft als luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Information an die entsprechenden ausländischen Behörden weitermelden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Gesellschaft für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Gesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA oder CRS wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

ALLGEMEINER TEIL

EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft

Keynote („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable, „SICAV“). Sie wurde auf unbestimmte Zeit am 26. Juni 2019 in der Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme, „S.A.“) gemäß Luxemburger Recht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften („Gesetz von 1915“) und Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) in der jeweils geltenden Fassung gegründet. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen als Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“) und Aktien der Gesellschaft können daher nach Registrierung in jedem EU-Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Garantie einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien dar. Anders lautende Darstellungen sind weder zulässig noch rechtmäßig.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, der Anlegern Anlagemöglichkeiten in mehreren Teilfonds anbieten kann. Die Gesellschaft besteht derzeit aus den folgenden Teilfonds:

- Keynote – Spin-Off Fund

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der sämtliche für alle Teilfonds geltenden Bestimmungen enthält, und den Anhängen („Anhänge“), in denen die Teilfonds und die für sie geltenden Bestimmungen beschrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) darf mehrere Anteilklassen („Anteilklassen“) für jeden Teilfonds mit jeweils unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungspolitiken, Gebührenstrukturen und sonstigen Merkmalen ausgeben, die auf verschiedene Währungen lauten können. Für jede im Rahmen eines Teilfonds ausgegebene Anteilklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil („Nettoinventarwert“) berechnet. Die verschiedenen Merkmale jeder erhältlichen Anteilklasse werden in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ausführlich erläutert.

Die Anteilklassen I - EUR, IK – EUR, IK – USD und K – USD sind professionellen Anlegern und jenen Anlegern welche die Mindestanlagesumme erfüllen vorbehalten. Die Anteilklassen R – EUR und H – EUR stehen professionellen sowie Privatanlegern zur Verfügung.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden für jeden Teilfonds getrennt geführt, und externe Gläubiger haben lediglich auf das Vermögen des jeweiligen einzelnen Teilfonds Zugriff.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Dollar (USD).

Darüber hinaus wird spätestens bei Auflegung jeder entsprechenden Anteilklasse ein PRIIPs-KID zur Verfügung gestellt. Mit der Zeichnung neuer Aktien bestätigen die Anleger, das entsprechende PRIIPs-KID erhalten zu haben.

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus nennwertlosen Aktien („Aktien“) und entspricht jederzeit dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft.

Ein Aktionär kann die Rücknahme aller oder einiger seiner Aktien durch die Gesellschaft an jedem Handelstag („Handelstag“, das heißt der Bewertungstag („Bewertungstag“), an dem ein Aktionär die in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds genannten Aktien zeichnet, zurückgeben oder umtauschen kann) verlangen, und vorbehaltlich bestimmter Bestimmungen (näher erläutert im Abschnitt „Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft“) ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien verpflichtet. Der Rücknahmepreis dieser Aktien („Rücknahmepreis“) ist gleich dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich (gegebenenfalls) einer Rücknahmegebühr, die im betreffenden Anhang angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises je Anteil zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird jeweils in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die Satzung der Gesellschaft („Satzung“) enthält einige Bestimmungen, die den Verwaltungsrat dazu befugen, hinsichtlich des Besitzes und Erwerbs von Aktien Beschränkungen zu erlassen (siehe Abschnitt „Beschränkungen des Anteilserwerbs“). Sofern eine Person in einem in der Satzung der Gesellschaft beschriebenen Fall zu einem späteren Zeitpunkt Eigentümer von Aktien wird und diese Tatsache der Gesellschaft bekannt wird, können diese im Eigentum dieser Person befindlichen Aktien durch die Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden.

Potenzielle Zeichner/Käufer von Aktien müssen selbst alle erforderlichen Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen, Devisenkontrollauflagen und anwendbaren Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes einholen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

DIE GESELLSCHAFT

Keynote
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS DER GESELLSCHAFT

Peter Heim
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Thomas Germann
Mitglied des Verwaltungsrats

Dalibor Kolcava
Mitglied des Verwaltungsrats

Ibrahim Ahmed
Mitglied des Verwaltungsrates

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 28.085.891,00 EUR
(Stand: 30. September 2023*)

VORSTAND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Martin Groos
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

Bernhard Heinz
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

AUFSICHRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Johannes Elsner
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Katja Müller
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

PORTFOLIOMANAGER

Greiff capital management AG
Munzinger Str. 5a
D-79111 Freiburg
Deutschland

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Greiff capital management AG
Munzinger Str. 5a
D-79111 Freiburg
Deutschland

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DOMIZILSTELLE UND COMPANY SECRETARY

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

TRANSFER- UND REGISTERSTELLE

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1017 Luxembourg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Audit S.à r.l.
39, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

(* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie über die Verwaltungsratsmitglieder sind in den letzten Jahres- und Halbjahresberichten zu finden.)

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, „SICAV“), die am 26. Juni 2019 gegründet wurde.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im RESA¹, *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“), der elektronischen Plattform der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen, veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg („Handelsregister“) unter der Nummer B 235859 hinterlegt. Auf Anfrage sind am Sitz der Gesellschaft Kopien der Satzung erhältlich. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

Die Gesellschaft hat ein Mindestkapital im Gegenwert von 1.250.000 EUR, das innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Genehmigung erreicht wurde.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet, die den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz an der Adresse 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Register unter der Nummer B 75014 eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 3. Juni 2000 im RESA veröffentlicht und beim Handelsregister unter der Nummer B 75014 hinterlegt. Die letzte Änderung der Satzung wurde durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF“). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (*sociétés de participation financière*), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

¹ Das Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2016 durch das RESA ersetzt, bleibt aber weiterhin zur Einsichtnahme zugänglich.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 des Rundschreibens CSSF 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zur Gesellschaft gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH., Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („Glass Lewis“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft ohne Weisungen ausüben wird.

Kosten, für die Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten für die Abwicklung von Hauptversammlungen in Höhe von EUR 130 pro Hauptversammlung. Sofern die Abwicklung für mehrere Investmentvermögen erfolgt, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtsbevollmächtigte für den Fonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Eine im Voraus festgelegte oder abschätzbare Höchstanzahl hierfür besteht daher nicht.

ALLGEMEINE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Das Vermögen des Teilfonds kann in alle Arten von Anlagen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind, unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung investiert werden. Das entsprechende Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in der Beschreibung des jeweiligen Anhangs angegeben.

Die Gesellschaft wird ihr Möglichstes tun, um die Anlageziele jedes Teilfonds zu erreichen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Ziele in vollem Umfang erreicht werden. Daher können die Nettoinventarwerte der Aktien steigen oder fallen, und es können sich positive oder negative Renditen unterschiedlicher Höhe ergeben.

1. Zulässige Anlagen

(a) Die Gesellschaft kann folgende Investitionen tätigen:

(i) in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, bestehend aus:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) („zulässige Staat“, das heißt ein Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und jedes andere Land in Europa, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien und dem Pazifischen Raum) zugelassen sind oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt („geregelte Markt“) in einem zulässigen Staat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

(ii) in kürzlich ausgegebene zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, SOFERN:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt enthält, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrecht erhält, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, vorausgesetzt, die betreffende Börse bzw. der betreffende Markt ist in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen;
- eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

UNTER DER BEDINGUNG, dass die Gesellschaft auch in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren kann, bei denen es sich nicht um zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, sofern die Summe dieser Anlagen, die keine zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds beträgt;

(iii) nach Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erste und zweite Einrückung der genannten Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind oder nicht, SOFERN

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) der im EU-Gemeinschaftsrecht verankerten Aufsicht gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionär der anderen OGA dem der Aktionär eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geänderten Fassung entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW oder anderer OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Gründungsunterlagen in Aktien anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;

Ein Teilfonds kann unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Bedingungen in Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

(iv) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(v) Finanzderivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivaten, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), SOFERN:

- es sich bei den Basiswerten um in Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 aufgeführte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(vi) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und einen jederzeit genau ermittelbaren Wert aufweisen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und Einlagenschutz unterliegt. Diese Instrumente dürfen erworben werden, SOFERN sie:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem oder mehreren Bundesmitgliedern oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält; oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in der vorstehenden ersten, zweiten und dritten Einrückung dieses Absatzes (vi) entspricht, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(b) Die Gesellschaft darf jedoch für die unmittelbare Ausübung ihres Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben.

(c) Die Gesellschaft kann bis zu 10 % ihres Nettovermögens in andere als die unter 1 (a) aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

(d) Die Gesellschaft darf ergänzend über flüssige Mittel verfügen. Ob und inwieweit die Teilfonds flüssige Mittel halten dürfen, wird im jeweiligen Teilfondsanhang erläutert.

2. Anlagebeschränkungen

(a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Einlagen bei einem einzigen Institut investieren.

Das Risiko der Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein im vorstehenden Absatz (1) (a) (iv) genanntes Kreditinstitut ist, oder 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in anderen Fällen nicht überschreiten.

(b) Der Gesamtwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die sie jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds investiert, darf 40% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und nicht für OTC-Derivate bei solchen Instituten. Ungeachtet der im vorstehenden Absatz 2(a) festgelegten einzelnen Grenzen sind für die Gesellschaft folgende Kombinationen nicht zulässig:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten;
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten und/oder
- Engagements aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit einer einzigen Stelle,

die 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreiten.

(c) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich auf höchstens 35 %, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedsstaat, dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die in Absatz 2 (a) Satz 1 festgelegte Obergrenze erhöht sich für bestimmte übertragbare Forderungspapiere auf höchstens 25 %, wenn diese von einem Kreditinstitut begeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen, auf den Schutz der Inhaber von übertragbaren Forderungspapieren ausgerichteten öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher übertragbaren Forderungspapiere stammen, entsprechend dem Gesetz von 2010 in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit dieser übertragbaren Forderungspapiere die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen decken können und die bei Konkurs des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden.

Investiert die Gesellschaft mehr als 5 % ihres Nettovermögens in die im vorigen Absatz erwähnten übertragbaren Forderungspapiere eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

(e) Die in Absatz 2 (c) und 2 (d) erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der in Absatz 2 (b) genannten Grenze von 40 % ein.

Die in Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) festgelegten Grenzen können nicht kombiniert werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, Einlagen bei oder Derivate von diesem Emittenten gemäß Absatz 2 (a), (b), (c) und (d) in keinem Falle einen Anteil von insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in geänderter Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 2 (a) bis (e) enthaltenen Grenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

(f) Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2 (a) bis (e) darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettogesamtvermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(g)

(i) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

(ii) Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich Käufe vornehmen, die folgende Grenzen nicht übersteigen:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
- 10 % der übertragbaren Forderungspapiere desselben Emittenten;
- 25 % der Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

(iii) Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der übertragbaren Forderungspapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

(iv) Die in den Absätzen (g) (i) und (g) (ii) enthaltenen Obergrenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben werden;
- Aktien, die von einem OGAW am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von in diesem Staat niedergelassenen Emittenten anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Abweichung gilt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Rahmen ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie Artikel 48 Absatz (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Einschränkungen beachtet. Werden die in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Obergrenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 entsprechend;
- Aktien, die von einer oder mehreren Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit dem Rückkauf von Aktien auf Antrag von Aktionären ausschließlich in ihrem oder deren Namen.

- (i) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, mit denen eine unbeschränkte Haftung verbunden ist;
- (ii) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte investiert werden;
- (iii) Die Gesellschaft darf Aktien oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA für höchstens 10 % des Vermögens eines einzelnen Teilfonds erwerben.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann von der vorgenannten Beschränkung abweichen, sofern die Gesellschaft in einem solchen Fall nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in einem einzelnen OGAW oder OGA gemäß der Definition im vorstehenden Punkt 1 (a) (iii) anlegt. Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in anderen OGA dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Wenn die Gesellschaft Aktien von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in den vorstehenden Absätzen 2 (a) bis (e) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat in den in Abschnitt 9 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Fällen beschließen, dass ein Teilfonds („Feeder“) 85 % oder mehr seines Vermögens in Aktien eines anderen OGAW („Master“), der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist (oder eines Teilfonds dieses OGA), anlegen kann.

Der Gesellschaft dürfen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden, wenn die Gesellschaft in den Aktien von OGAW und/oder anderen OGAs anlegt, die unmittelbar oder über eine Befugnisübertragung von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Portfoliomanager (der „Portfoliomanager“, gemäß näherer Definition im Anhang zum jeweiligen Teilfonds) oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Portfoliomanager durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Wenn die Gesellschaft einen beträchtlichen Teil ihres Nettovermögens in anderen OGAW und/oder OGAs anlegt, legt sie in ihrem Verkaufsprospekt den Höchstbetrag an Verwaltungsgebühren offen, der sowohl der Gesellschaft als auch den anderen OGAW und/oder OGAs, in denen sie anlegen will, berechnet werden kann. In ihrem Jahresbericht gibt die Gesellschaft den maximalen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren an, die sowohl der Gesellschaft selbst als auch den anderen OGAWs und/oder OGAs, in die sie investiert, berechnet werden;

- (iv) zulässige Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf Kredit kaufen oder Leerverkäufe zulässiger Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vornehmen oder Leerverkaufspositionen halten. Einlagen oder andere Konten in Verbindung mit derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Kontrakten, die im vorstehend erläuterten Rahmen zulässig sind, gelten nicht als Kreditpositionen im genannten Sinne;
- (v) Beträge von mehr als 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds - bemessen zum Marktwert zum Zeitpunkt der Mittelaufnahme - nur dann aufnehmen, wenn die Mittelaufnahme vorübergehend erfolgt; jedoch unter der Bedingung, dass die Gesellschaft Beträge von mehr als 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft aufnehmen kann, sofern mit der Mittelaufnahme der Erwerb von unbeweglichem Vermögen ermöglicht werden soll, das zur unmittelbaren Ausübung des Geschäfts der Gesellschaft unabdingbar ist; in diesem letztgenannten Fall dürfen diese Mittelaufnahmen insgesamt keinesfalls 15 % des Nettovermögens der Gesellschaft überschreiten;
- (vi) Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder von ihr gehalten werden, hypothekarisch belasten, verpfänden, beleihen oder anderweitig als Sicherungsgegenstand für Schulden belasten, außer soweit dies in Verbindung mit den nach dem vorstehenden Absatz (e) zulässigen Mittelaufnahmen erforderlich sein kann, und zwar zu Konditionen, nach denen der Gesamtmarktwert der in dieser Weise hypothekarisch belasteten, verpfändeten, beleihenen oder übertragenen Wertpapiere nicht höher ist als der Anteil des Vermögens der Gesellschaft, der zur Besicherung dieser Mittelaufnahmen erforderlich ist; die Einlage von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in ein gesondertes Konto im Zusammenhang mit derivativen Kontrakten wie Options-, Termin- oder Finanzfuture-Geschäften gilt nicht als hypothekarische Belastung, Verpfändung, Beleihung oder sonstige Belastung in dem genannten Sinne;
- (vii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen unbeschadet der Anwendung der Artikel 41 und 42 des Gesetzes von 2010 keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen;

die Bestimmungen des vorigen Absatzes hindern die Gesellschaft nicht am Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten, die nicht voll eingezahlt sind;

(viii) die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 41 Absatz (1) Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes von 2010 genannten Finanzinstrumenten tätigen; insbesondere

- in Anlagen investieren, mit denen die Übernahme einer unbeschränkten Haftung verbunden ist;
- Wertpapieremissionen anderer Emittenten übernehmen;
-

(ix) Weitere Anlagegrenzen sind in den jeweiligen teilfondsspezifischen Anhängen enthalten.

Die Gesellschaft braucht sich nicht unbedingt an die in diesem Abschnitt genannten Obergrenzen zu halten, wenn sie Zeichnungsrechte ausübt, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind. Solange die Grundsätze der Risikostreuung beachtet werden, darf die Gesellschaft für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen.

Wenn die im vorigen Absatz festgelegten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionär vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

Jeder Teilfonds darf in dem größten nach den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen zulässigen Umfang und unter den darin festgelegten Bedingungen, jedoch in Übereinstimmung mit den hierin festgelegten Bestimmungen Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds ausgegeben werden sollen oder ausgegeben wurden. In diesem Fall und vorbehaltlich der in den geltenden Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen werden die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange diese Aktien von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Falls ein Teilfonds oder mehrere Teilfonds Aktien hält bzw. halten, die von anderen Teilfonds ausgegeben wurden, wird deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Bestimmung des Mindestkapitals nicht berücksichtigt.

Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der geänderten Fassung, dem CSSF-Rundschreiben 13/559 und den „ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832)“ („ESMA-Leitlinien“) dürfen für den Fonds bestimmte Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios angewendet werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt,

PORTFOLIOMANAGER

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Portfoliomanager (der „Portfoliomanager“) benennen. Die Tätigkeit eines solchen Portfoliomanagers umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Portfoliomanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Hierfür erhält der Portfoliomanager eine Vergütung aus dem Vermögen der Gesellschaft oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben wird.

Gemäß dem Portfoliomanagementvertrag verwaltet jeder Portfoliomanager in Übereinstimmung mit dem von der Gesellschaft beschlossenen Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds die Anlage und Wiederanlage des Vermögens dieses Teilfonds und ist dafür verantwortlich, den von ihm nach eigenem Ermessen ausgewählten Maklern, Händlern und Gegenparteien Aufträge zum Kauf und Verkauf von Anlagen zu erteilen. Im Rahmen des Portfoliomanagementvertrages hat jeder Portfoliomanager Anspruch auf eine Vergütung, die gemäß den Angaben im Anhang zum jeweiligen Teilfonds berechnet wird und zahlbar ist. Es kann auch eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“), die zu den in der Beschreibung im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebenen Konditionen zahlbar ist, gezahlt werden.

Als Portfoliomanager fungiert Greiff capital management AG mit Sitz in Munzinger Str. 5a, 79111 Freiburg, Deutschland.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick auf das Portfoliomanagement unterstützt und berät.

ANLAGEBERATER

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Umsetzung der Anlagepolitik verschiedene Anlageberater (jeweils ein „Anlageberater“) bestellen. Hierfür erhält/erhalten der oder die Anlageberater eine Vergütung aus dem Vermögen des Fonds oder aus der Verwaltungsvergütung, deren Höhe im entsprechenden Anhang angegeben wird. Jeder Anlageberater bringt seine umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und spricht Empfehlungen für die Anlage des Vermögens des Fonds unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagepolitik aus, wobei jedoch die Anlageentscheidung und die Verantwortung für die getätigten Anlagen ausschließlich bei der Verwaltungsgesellschaft liegen. Jeder dieser Anlageberater kann durch einen oder mehrere Berater unterstützt werden oder seine Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf einen oder mehrere Unteranlageberater übertragen.

Eine Beschreibung der einzelnen Anlageberater ist im jeweiligen Teilfondsanhang enthalten.

VERWAHRSTELLE, TRANSFER- UND REGISTERSTELLE, ZAHLSTELLE, DOMIZILSTELLE UND CORPORATE SERVICES AGENT DER GESELLSCHAFT

Verwahr- und Zahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die „Verwahrstelle“).

Die Verwahrstelle ist eine Luxemburger Niederlassung der UBS Europe SE, eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 58164. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift in 33A, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und ist eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Außerdem hat sie für die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung („Verwahrstellenvertrag“) Sorge zu tragen. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrungsaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz vom 17. Dezember 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten hat die Verwahrstelle gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie entsprechend den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten laufend potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben könnten, zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen

Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befinden sich auf der folgenden Website:

<https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegation gemäß Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschließlich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; außerdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegation nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen ("hinterlegte Vermögenswerte des Fonds") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unterverwahrstelle ("Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds").

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äußeren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß geltendem Recht, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. Im Übrigen haftet die Verwahrstelle für unmittelbare Verluste, die der Gesellschaft durch die grobe Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation oder der Verwaltung des Fonds beteiligt und ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds und es ist ihr untersagt, sich in die Verwaltung der Anlagen des Fonds einzumischen. Die Verwahrstelle hat keine Anlageentscheidungsbefugnis in Bezug auf den Fonds.

Für den Fall, dass die Verwahrstelle Daten der Anleger erhält, können diese Daten von der Verwahrstelle an andere von der UBS Group AG kontrollierte Unternehmen sowie an Drittdienstleister (die "UBS-Partner") in ihrer

Eigenschaft als Dienstleister der Verwahrstelle zugänglich und/oder übertragen werden. UBS Partner haben ihren Sitz in der EU, dem Vereinigten Königreich, Monaco oder in Ländern außerhalb der EU, verfügen jedoch über ein angemessenes Datenschutzniveau (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) wie z.B. die Schweiz. Die Daten können anderen UBS-Gesellschaften in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben auszulagern oder um Prozesse in den Bereichen der Buchhaltung, Back-Office, Kreditrisikoüberwachung, Risikomanagement oder anderer Support- oder Kontrollfunktionen zu rationalisieren und/oder zu zentralisieren. Weitere Informationen über die Auslagerung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle finden Sie unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se>.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten vertraglich vereinbarten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder der Abberufung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte der Gesellschaft übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle in erforderlichem Umfang nachkommen. Wenn die Gesellschaft nicht rechtzeitig eine Nachfolge-Verwahrstelle benennt, kann die Verwahrstelle die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle hat Anspruch darauf, aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung für ihre Dienstleistungen zu erhalten, wie im Verwahrstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus kann die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen sowie von Transaktionskosten und externen Gebühren haben.

Zahlstelle:

Die Verwahrstelle ist ferner zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstige Zahlungen.

Transfer- und Registerstelle

Die Transfer- und Registerstelle der Gesellschaft ist die UI efa S.A. mit Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Aktien.

Domizilstelle und Corporate Service Agent

Universal-Investment-Luxembourg S.A. wurde ferner als Domizilstelle und Corporate Services Agent der Gesellschaft bestellt.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

KPMG Audit S.à r.l. mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, 39, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, eingetragen im Register unter der Nummer B.149.133, wurde zum Wirtschaftsprüfer (*Réviseur d'entreprises agréé*) der Gesellschaft bestellt.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems erforderlich sind, zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von

Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Aktionär der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in Aktien der Teilfonds der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die nachstehenden Angaben sollen Anleger über Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Anlagen und Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und strukturierten Finanzinstrumenten informieren. Aktionäre sollten bedenken, dass die Nettoinventarwerte und etwaige Erträge fallen und steigen können und die Aktionäre möglicherweise nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. **Die Wertentwicklung in der Vergangenheit gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die zukünftige Entwicklung und Aktien sind als mittel- bis langfristige Investition zu betrachten.** Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von der Währung des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der Teilfonds investiert, ist die Aussicht auf zusätzliche Verluste (bzw. die Aussicht auf zusätzliche Gewinne) für den Anleger größer als die üblichen Anlagerisiken.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erreicht werden. Je nach Marktlage und dem gesamtwirtschaftlichen Klima kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. **Die Wahrscheinlichkeit, mit der das Anlageziel für einen Teilfonds erreicht wird, wird weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesichert.**

Die Anlageergebnisse der einzelnen Teilfonds sind direkt mit den Anlageergebnissen der von diesem Teilfonds gehaltenen Basisinstrumente verbunden. Die Möglichkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Verteilung der Anlagen des Teilfonds auf die Basisinstrumente und dem Potenzial eines Basisinstruments ab, sein eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass ein Basisinstrument seine Anlagestrategien nicht effektiv einsetzen kann. Daher wird ein Basisinstrument das Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und dies würde die Anlageergebnisse des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Anlage Risiken verbunden sein können, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken vergleichbar mit Wertpapieren. Lauten Fondsanteile auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von Fondsanteilen erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Fondsanteile, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei die eine etwaige Rücknahmegebühr zu berücksichtigen ist. Der Ausgabeaufschlag kann das Ergebnis für den Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle ergeben (Aufbewahrungsriskien). Der Fonds kann Opfer von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen, oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen geschädigt werden (operative Risiken).

Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)

Die Gesellschaft kann i in an einem geregelten Markt gehandelte Aktien von REITs (Real Estate Investment Trusts) oder Unternehmen, die als solche zu qualifizieren sind, sowie in Aktien von sonstigen, börsennotierten Immobiliengesellschaften, investieren.

Investitionen in REITs, REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Wertschwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts, als Kapitalgesellschaft oder in vergleichbarer Weise auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden.

Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrundeliegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer oder Mieter bzw. Pächter beeinträchtigt werden.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Vermögen der Gesellschaft

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfallrisiko

Die Gesellschaft wird dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei Geschäfte nicht erfüllen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen.

Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten (in denen Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total-Return-Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen und andere derivative Finanzinstrumente normalerweise gehandelt werden) einer geringeren Regulierung und Beaufsichtigung als

Geschäfte, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zugutekommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Teilfonds Verluste entstehen. Das Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat. Der Teilfonds schließt Geschäfte nur mit Gegenparteien ab, die er für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Geschäften eingegangene Risiko durch Annahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ferner ist, da der OTC-Markt illiquide sein kann, der Abschluss eines Geschäfts oder die Glattstellung einer Position unter Umständen nicht zu dem Preis möglich, zu dem diese im Teilfonds bewertet sein können. Des Weiteren stellt die Verordnung (EU) 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) regulatorische Anforderungen für den Derivatehandel auf. EMIR verpflichtet Gegenparteien dazu, angemessene Prozeduren und Arrangements zum Zweck der Identifizierung, Beobachtung und Verringerung des operationellen Risikos und des Gegenparteienrisikos hinsichtlich von OTC-Derivaten, die nicht zentral gecleart sind, einzuführen. Hierzu gehört unter anderem die Pflicht zur gegenseitigen Besicherung der nicht zentral geclearten OTC-Derivatetransaktionen, was potentiell auch den Fonds betrifft. Diese Pflicht zur gegenseitigen Besicherung kann unter Umständen für den Fonds zu höheren Gesamtkosten hinsichtlich des Handels mit OTC-Derivaten führen.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte entstehen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft in besonders hohem Maße von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifische Risiken

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Darunter sind vor allem die Lage der Gesellschaft im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die die Gesellschaft direkt betreffen. Zu den weiteren allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

Besondere Merkmale von Aktien

Die Erfahrung zeigt, dass Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) großen Kursschwankungen unterliegen. Daher bieten sie Möglichkeiten zu beträchtlichen Kursgewinnen, denen allerdings vergleichbare Risiken gegenüberstehen. Einfluss auf Aktienkurse haben hauptsächlich die Gewinnergebnisse einzelner Unternehmen und Sektoren sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die den Erwartungshorizont an den Wertpapiermärkten und damit die Zinsbildung bestimmen.

Besondere Merkmale von festverzinslichen Wertpapieren

Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden, wirken sich auf die Preise festverzinslicher Wertpapiere aus. Steigen die Zinsen an den Kapitalmärkten, können festverzinsliche Wertpapiere dadurch beeinträchtigt werden; hingegen können sie bei fallenden Kapitalmarktzinsen Preissteigerungen verzeichnen. Die Preisänderungen hängen auch von der Laufzeit oder Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere ab. Im Allgemeinen sind festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringeren Preisrisiken ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu kaufenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers führen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Das Kreditrisiko

Die Gesellschaft kann einen Teil ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen investieren. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Aufgrund der Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität kann sich die Volatilität erhöhen.

Länderrisiko

Soweit die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist die Gesellschaft in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern registriert oder tätig sind.

Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindselige Beziehungen mit Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme usw. verursacht. Diese sowie unerwartete politische und gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Aktien einer Gesellschaft, die in Schwellenmärkte investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind, kann die Gesellschaft eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften sich jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Des Weiteren sind die Regulierung der Börsen, Finanzinstitute und Emittenten sowie die Staatliche Aufsicht unter Umständen weniger zuverlässig als in Industrieländern. Unter bestimmten Bedingungen sind die Abrechnungs- und Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern möglicherweise nicht klar organisiert. Infolgedessen besteht das Risiko, dass Transaktionen verspätet aufgeführt werden und die liquiden Mittel oder Wertpapiere des Fonds/Teilfonds gefährdet sind. Der Fonds/Teilfonds und seine Aktionäre tragen diese und ähnliche Risiken, die mit Anlagen in solchen Märkten verbunden sind.

Schwellenmärkte - Depotrisiko

Der Fonds/ Teilfonds kann in Märkte investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, und die Vermögenswerte des Fonds/Teilfonds, die in jenen Märkten gehandelt werden und die in Fällen, in denen dies erforderlich ist, Korrespondenzbanken übertragen werden, können Risiken ausgesetzt sein, wenn die Depotbank nicht haftet.

Schwellenmärkte - Liquiditätsrisiko

Der Fonds/ Teilfonds kann in Märkten investieren, die geringere Liquidität und höhere Volatilität aufweisen als die führenden Aktienmärkte der Welt, was zu grösseren Kursschwankungen der Anteile des Fonds/Teilfonds führen kann. Es gibt keine Garantie, dass es für einen Vermögenswert, der auf einem Schwellenmarkt erworben wird, einen Markt gibt, und ein derartiger Liquiditätsmangel kann den Wert oder die Veräußerbarkeit der Anlagen beeinträchtigen.

Währungsrisiken

Sofern Vermögenswerte der Gesellschaft in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen

Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

Währungssicherungsgeschäfte

Währungssicherungsgeschäfte dienen der Minderung von Wechselkursrisiken. Da diese Sicherungsgeschäfte mitunter das Vermögen der Gesellschaft nur teilweise absichern oder gegen Wechselkursverluste nur in begrenztem Maße schützen können, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wechselkursänderungen die Wertentwicklung des Vermögens der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds realisieren.

Anlagen über Nominees

Anleger, die über einen Nominee, der auf eigenen Namen aber für den Anleger investiert, in einen Teilfonds anlegen möchten, sollten sich vergewissern, dass sie ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Ausübung dieser Rechte gegenüber dem Teilfonds bei der Inanspruchnahme der Dienste dieses Nominee oder im Falle einer Eintragung über diesen Nominee genau kennen. Dazu sollten die Anleger bei Bedarf externen Rat einholen.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder

Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung von Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die „ePrivacy-Verordnung“) aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft unterhalten angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Gesellschaft und dessen Aktionäre schaden.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieser sein entgegengesetztes persönliches Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds der Gesellschaft bzw. eines Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft der darauffolgenden Aktionärsversammlung bzw. Hauptversammlung berichtet. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Beschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

Falls ein Quorum wegen eines Interessenkonfliktes eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats nicht erreicht werden kann, werden die gültigen Beschlüsse durch eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft, welche bei einer solchen Sitzung anwesend oder vertreten sind, getroffen.

Kein Vertrag bzw. kein anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Unternehmen wird durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft ein persönliches Interesse hat/haben oder Geschäftsführer oder Verwaltungsräte, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats, der gleichzeitig Funktionen als Geschäftsführer, Verwaltungsrat, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft oder Firma ausübt, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, ist aus dem alleinigen Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, zu allen Fragen bezüglich eines solchen Vertrages oder eines solchen Geschäfts seine Meinung zu äußern, seine Stimme abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die

Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Mit Anlagen in den Teilfonds verbundene spezielle Risiken werden im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

AUSGABE VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Anteile werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert ausgegeben und zurückgenommen.

Gibt die Gesellschaft Anteile aus, so beruht der Ausgabepreis je Anteil („Ausgabepreis“) auf dem Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Teilfonds, der auf die unter „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ festgelegte Weise berechnet wird. Jedoch ist der Ausgabepreis je Anteil bei der Auflegung eines Teilfonds ein fester Erstausgabepreis, der im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Die aktuellsten Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann einen Mindestzeichnungsbetrag für jeden Teilfonds festlegen, der gegebenenfalls im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben wird.

Der Mechanismus zur Berechnung des Ausgabepreises zuzüglich der (gegebenenfalls) erhobenen Zeichnungsgebühr wird im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben. Die Zeichnungsgebühr(en) kommen dem betreffenden Teilfonds und oder der Vertriebsgesellschaft zugute (je nach Festlegung im Anhang des betreffenden Teilfonds). Es kann auf sie verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Anleger, die einen Zeichnungsantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleichbehandelt werden.

Vorbehaltlich der Angaben im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ist der Ausgabepreis auf zwei Dezimalstellen zu runden und die unter Zugrundlegung dieses Ausgabepreises ermittelten Zeichnungsbeträge werden auf die nächste Währungseinheit gerundet (zwei Dezimalstellen). Die Ausgabe von Anteilen wird von der Gesellschaft erst dann vorgenommen, wenn der Preis für die betreffenden Anteile bei der Register- und Transferstelle eingegangen ist. Die Bezahlung der Anteile muss grundsätzlich in der im betreffenden Anhang angegebenen Währung des jeweiligen Teilfonds erfolgen. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Zahlung in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds in Form einer Einlage von Vermögenswerten anzunehmen. Die Bewertung einer solchen Zeichnung in Sachwerten ist in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht zu bestätigen, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Die Anteile werden gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 8 der Satzung als Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Anträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Teilfonds im Überblick“ bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kaufanträge, die nach 16:00 (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse vom Anleger gezahlte Zeichnungspreis wird innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen² nach dem Bewertungstag verbucht.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem vertretbarem Ermessen von Zeit zu Zeit auf Anforderungen hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrags, auf die Anlageberater-/Portfoliomanagervergütung und den Ausgabeaufschlag zu verzichten.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen ganz oder teilweise ablehnen, und die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jeder Anteilsklasse eines oder mehrerer Teilfonds aussetzen.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft können im Einzelfall Anteile auch bei Annahme der Zeichnung gegen Sacheinlage von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten ausgegeben werden, sofern dies mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel der Gesellschaft vereinbar ist. Der Wert einer solchen Sacheinlage wird

² Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres

in einem vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Bericht bestätigt, soweit dies nach Luxemburger Recht vorgeschrieben ist.

Es werden keine Aktienzertifikate ausgestellt.

RÜCKNAHME VON AKTIEN DURCH DIE GESELLSCHAFT

Alle Aktien werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zurückgenommen.

Ein Aktionär kann die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag des betreffenden Teilfonds beantragen, vorausgesetzt, dass der entsprechende Antrag über das depotführende Institut des Anlegers bei der Gesellschaft, oder der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss sowie die Dokumente beiliegen, die eine Übertragung von Aktien innerhalb der für den betreffenden Teilfonds (und die betreffende Anteilsklasse) geltenden Frist, die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist, nachweisen. Geht der Antrag außerhalb dieser Frist ein, stellt die Register- und Transferstelle die Rücknahme bis zum folgenden Handelstag zurück. Die Gesellschaft muss diesen Antrag annehmen und die betreffenden Aktien zurücknehmen. Anträge auf Rücknahme von Aktien sind nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle unwiderruflich. Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Es kann eine (gegebenenfalls) im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebene Rücknahmegebühr erhoben werden. Die Rücknahmegebühr kann, wie in der Beschreibung im betreffenden Anhang festgelegt, dem jeweiligen Teilfonds und/oder der Vertriebsgesellschaft zugewiesen werden. Auf die Rücknahmegebühr kann verzichtet werden, vorausgesetzt, dass alle Aktionäre, die einen Rücknahmeantrag unter den gleichen Umständen für den gleichen Handelstag eingereicht haben, gleichbehandelt werden.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am jeweiligen Handelstag bei der Register- und Transferstelle oder bei der Gesellschaft eingehen. Der Rücknahmeerlös wird spätestens am Zahlungstag ausgezahlt.

Außer und soweit im betreffenden Anhang angegeben, müssen in Rücknahmeanträgen die Anzahl der Aktien, Form, Anteilsklasse und der Name des Teilfonds, dessen Aktien zurückgenommen werden sollen, sowie die erforderlichen Referenzangaben enthalten sein, um die Auszahlung des Rücknahmeerlöses zu ermöglichen. Mitteilungen mit der Auftragsbestätigung werden den Aktionären spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführung des Rücknahmeantrags zugestellt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der bisher ausgegebenen Aktien zurückzunehmen. Gehen an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge über eine höhere Zahl von Aktien bei der Gesellschaft ein, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Rücknahme von Aktien, die 10 % der bisher ausgegebenen Aktien übersteigen, bis zum vierten (4) Bewertungstag nach dem aktuellen Bewertungstag zu verschieben. An diesen folgenden Handelstagen sind diese Anträge vorrangig vor späteren Anträgen zu bearbeiten.

Der von der Gesellschaft bei der Rücknahme ihrer Aktien zu zahlende Rücknahmepreis ist gleich dem Nettoinventarwert je Anteil (siehe Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“) an dem Handelstag, für den die Rücknahme erfolgt, abzüglich (gegebenenfalls) einer im betreffenden Anhang angegebenen Rücknahmegebühr. Vorbehaltlich der Angaben im betreffenden Anhang wird der Rücknahmepreis auf zwei Dezimalstellen gerundet und der Rücknahmeerlös wird auf die nächste Währungseinheit gerundet (zwei Dezimalstellen). Der Rücknahmepreis ist in der im betreffenden Anhang angegebenen Teilfondswährung zu zahlen.

Der Rücknahmepreis kann je nach Steigerung oder Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil höher oder niedriger als der vom Aktionär zum Zeitpunkt der Zeichnung/des Kaufs gezahlte Preis sein.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb der im Anhang für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Frist dem Konto des Aktionärs durch sein depotführendes Institut gutgeschrieben.

Die Gesellschaft wird nach besten Kräften ein ausreichendes Liquiditätsniveau ihres Vermögens aufrechterhalten, so dass die Rücknahme der Aktien unter normalen Umständen unverzüglich bei Antrag der Aktionär vorgenommen werden kann.

Sollte jedoch in Ausnahmefällen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft keinen Einfluss haben, die Liquidität des Anlageportfolios der einzelnen Teilfonds nicht ausreichen, um die Zahlungen innerhalb des normalen Zeitraums zu ermöglichen, werden diese Zahlungen so schnell wie möglich im Anschluss daran geleistet.

Die Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft den gesamten vorhandenen Aktienbestand zurücknehmen kann, wenn sich ein Rücknahmeantrag auf eine Teilrücknahme eines vorhandenen Bestands bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt. Der Mindestanlagewert für jede Aktienklasse ist im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Der Rücknahmepreis kann auf Verlangen eines Aktionärs und mit Zustimmung der Gesellschaft auch durch Zuteilung von Wertpapieren gezahlt werden, die den gleichen Wert haben wie der Rücknahmepreis. Die Wertpapiere, die einem Aktionär von der Gesellschaft anstelle des Rücknahmepreises übertragen werden, werden hinsichtlich ihrer Art und ihres Typs in gerechter Weise und unbeschadet der Interessen der übrigen Aktionäre bestimmt. Der Wert aller Wertpapiere, die von der Gesellschaft übertragen oder in die Gesellschaft eingelegt werden, ist vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in einem Bewertungsbericht zu bestätigen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

UMTAUSCH VON AKTIEN

Grundsätzlich kann, wie im Anhang für den jeweiligen Teilfonds näher ausgeführt, jeder Aktionär den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien an einem Teilfonds in Aktien eines anderen bestehenden Teilfonds beantragen. Ein Umtausch in andere Anteilsklassen ist möglich, wenn dies im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist, wobei zu beachten ist, dass ein Umtausch in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse nur unter der Voraussetzung stattfinden kann, dass der betreffende Aktionär alle Bedingungen für den Besitz des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse erfüllt. Vor dem Umtausch von Aktien sollten sich die Aktionäre bei ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen eines Umtauschs dieser Aktien informieren.

Umtauschanträge

Umtauschanträge sind bei der Register- und Transferstelle, oder der Gesellschaft mit der Angabe zu stellen, welche Aktien umgetauscht werden sollen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch beschließen, dass Umtauschanträge durch elektronischen Datenaustausch gestellt werden können.

Die Umtauschanträge müssen (i) die Anzahl der Aktien, die der Aktionär umtauschen will enthalten und durch das depotführende Institut bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, entspricht diese Frist der für Rücknahmeanträge geltenden Frist.

Ein Umtausch kann zur Erhebung einer im Anhang angegebenen Umtauschgebühr führen; diese richtet sich nach dem Nettoinventarwert je Anteil, die der Aktionär umtauschen will, und fällt dem Teilfonds und/oder der Anteilsklasse zu, aus dem/der umgetauscht wird, sofern nicht im Anhang für den betreffenden Teilfonds etwas Abweichendes angegeben wird. Beim Umtausch von Aktien wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Die Gesellschaft kann auf die Umtauschgebühr verzichten, vorausgesetzt, dass alle Anleger, die einen Umtauschantrag für den gleichen Handelstag und unter den gleichen Umständen eingereicht haben, gleichbehandelt werden.

Die Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft dann, wenn sich ein Umtauschantrag auf einen Teilumtausch eines vorhandenen Anteilsbestands bezieht und der im Bestand verbleibende Saldo unter dem Mindestanlagewert liegt, den gesamten vorhandenen Bestand des Aktionärs umtauschen wird.

Umtauschanträge, die an einem Handelstag bei der Register- und Transferstelle bis zu der im betreffenden Anhang angegebenen Zeichnungsfrist vor einem Tag eingehen, der ein Handelstag für beide beteiligten Teilfonds ist, werden an dem betreffenden Handelstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an dem für diesen Handelstag geltenden Bewertungstag ermittelt wird. Nach der Zeichnungsfrist eingehende Anträge werden an dem nächsten Tag, der ein Handelstag für alle Teilfonds ist, auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Umtauschformel

Der Umtauschkurs, zu dem alle oder ein Teil der Aktien eines bestimmten ursprünglichen Teilfonds in Aktien eines neuen Teilfonds umgetauscht werden oder alle oder ein Teil der Aktien für eine bestimmte Anteilsklasse in Aktien einer neuen Anteilsklasse desselben Teilfonds umgetauscht werden, wird nach folgender Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

wobei:

A die Anzahl der Aktien ist, die von der Gesellschaft an dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse zugewiesen oder ausgegeben werden;

B die Anzahl der Aktien an dem ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilsklasse ist, die umgetauscht werden sollen;

C der Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich der etwaigen jeweiligen Umtauschgebühr) des ursprünglichen Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse im ursprünglichen Teilfonds am betreffenden Handelstag ist;

D der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse im neuen Teilfonds am betreffenden Handelstag ist; und

E der Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilsklasse und der Währung des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse ist.

Nach dem Umtausch der Aktien informiert die Register- und Transferstelle den Aktionär über die Anzahl der Aktien im Zusammenhang mit dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse, die er durch den Umtausch erhalten hat, sowie über deren Preis.

Ist „A“ keine ganze Zahl, werden Bruchteile von Aktien des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse zugeteilt.

Wird aufgrund eines Umtauschs von Aktien der im jeweiligen Anhang angegebene Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse nicht gewahrt, wird die Gesellschaft einen Zwangsumtausch der verbliebenen Aktien zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil vornehmen.

ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Ein Aktionär kann grundsätzlich die Übertragung aller oder einiger seiner Aktien auf eine andere Person verlangen. Die Übertragung kann nur vorgenommen werden, wenn der Übertragende und der Übertragungsempfänger alle für die Rücknahme und Zeichnung von Aktien geltenden Anforderungen erfüllen, die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds näher erläutert sind. Für solche Übertragungen können angemessene Gebühren erhoben werden.

Das Recht auf Übertragung von Aktien gilt vorbehaltlich der Einhaltung des im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegten Mindestanlagebetrags

Übertragungsanträge müssen an dem im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegebenen Tag bis zu der ebenfalls dort angegebenen Uhrzeit, die auch für Zeichnungen und Rücknahmen gilt, bei der Register- und Transferstelle eingehen. Übertragungsanträge, die bei der Register- und Transferstelle an einem Tag, der kein Bankarbeitstag, oder an einem Bankarbeitstag, aber nach Annahmeschluss eingehen oder als bei dieser eingegangen angesehen werden, verstehen sich als am nächsten Bankarbeitstag eingegangen.

BESCHRÄNKUNGEN DES ANTEILSBESITZES

Anleger sollten beachten, dass einige Teilfonds oder Anteilsklassen nicht für alle Anleger verfügbar sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land nur eine oder mehrere Anteilsklassen zum Kauf anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken oder anderen Gründen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft kann ferner eine(n) oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen ausschließlich institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 in der jeweiligen Auslegung durch die CSSF) vorbehalten.

Die Beschränkung des Anteilsbesitzes wird im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE / DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt der Generalversammlung die Ausschüttung einer angemessenen jährlichen Dividende aus den ausschüttenden Aktien der Teilfonds vor, wobei sichergestellt wird, dass der Nettoinventarwert nicht unter das Mindestkapital der Gesellschaft sinkt.

Ausschüttungen können in regelmäßigen und in unregelmäßigen Abständen erfolgen. Vorbehaltlich derselben Beschränkung kann der Verwaltungsrat auch Zwischenausschüttungen festlegen.

Eine Ausschüttung erfolgt für die am Dividendenstichtag in Umlauf befindlichen Aktien.

Bei thesaurierenden Aktien werden keine Dividendenzahlungen vorgenommen, sondern die den thesaurierenden Aktien zugewiesenen Erträge werden zugunsten der Anleger, die sie halten, reinvestiert.

Die Dividendenpolitik der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen wird im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Teilfonds, der Nettoinventarwert je Anteil, der Nettoinventarwert je Anteilsklasse, der Rücknahmepreis der Aktien und der Ausgabepreis der Aktien werden an jedem Bewertungstag ermittelt, mindestens jedoch zweimal monatlich. Die Bewertungstage für jeden Teilfonds sind im betreffenden Anhang angegeben.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse werden in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds angegeben. Die Berichtswährung der Gesellschaft ist zwar der US Dollar, doch wird der Nettoinventarwert in der im betreffenden Anhang genannten Währung der einzelnen Teilfonds zugänglich gemacht. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag gesondert für jeden Anteil jedes Teilfonds und für jede Anteilsklasse ermittelt, indem der Gesamt-Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Anteilsklasse durch die entsprechende Anzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds und der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem die Gesamtverbindlichkeiten des Teilfonds oder der Anteilsklasse vom Gesamtvermögen dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse subtrahiert werden; dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in der Satzung der Gesellschaft sowie in weiteren Bewertungsvorschriften, die jeweils vom Verwaltungsrat der Gesellschaft verabschiedet werden können.

Bewertung von Anlagen

Anlagen werden wie folgt bewertet:

- (1) Der Wert aller Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel sowie von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zu deren vollem Nennwert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird ihr Wert nach Bildung einer Rückstellung ermittelt, welche die Gesellschaft in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
- (2) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind, wird zu deren letztem verfügbaren Kurs ermittelt. Sind die Wertpapiere an mehr als einer Wertpapierbörse notiert, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Börse wählen, die für diesen Zweck als Hauptbörse gelten soll.
- (3) An einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden ebenso bewertet wie börsennotierte Wertpapiere.
- (4) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen zu einem Preis bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs am betreffenden Bewertungstag ist.

- (5) Derivate, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat beschlossenen Bewertungsgrundsätzen auf der Grundlage ihres Marked-to-Market-Preises bewertet.
- (6) Termineinlagen werden zu ihrem Zeitwert bewertet.
- (7) Handelbare Optionen und Futures-Kontrakte, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und die an einer Aktien-, Finanz-Futures- oder sonstigen Börse gehandelt werden, werden unter Bezugnahme auf den Gewinn oder Verlust bewertet, der sich bei Glättstellung des betreffenden Kontrakts bei oder unmittelbar vor Handelsschluss des betreffenden Marktes ergeben würde.

Alle Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, deren Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Absätzen nicht möglich oder nicht durchführbar oder nicht repräsentativ für ihren angemessenen Realisierungswert wäre, werden zu ihrem angemessenen Realisierungswert bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Verfahren geschätzt wird.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen durchschnittlichen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

Bewertung von Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beinhalten:

- (1) alle Kredite, Wechsel und anderen fälligen Beträge;
- (2) alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten, einschließlich (unter anderem) der Kosten ihrer Gründung und Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts- und Prüfungskosten und -aufwendungen, der Kosten von Pflichtveröffentlichungen, der Kosten für Börsennotierung, Verkaufsprospekt, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Übersetzungskosten und allgemein aller sonstigen durch die Verwaltung der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen;
- (3) alle bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung in Geld oder Sachwerten, einschließlich des Betrags aller von der Gesellschaft beschlossenen Ausschüttungen, die bis zu dem Tag, an dem diese Ausschüttungen kraft gesetzlicher Bestimmungen an die Gesellschaft zurückfallen, nicht ausgezahlt werden;
- (4) alle angemessenen Rückstellungsbeträge für die am Datum der Bewertung des Nettoinventarwerts fälligen Steuern und sonstige vom Verwaltungsrat autorisierte und genehmigte Rückstellungen; und
- (5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, gleich welcher Art.

Zur Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle laufenden oder regelmäßigen Verwaltungs- und sonstigen Kosten berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum bewertet und den betreffenden Betrag anteilig durch die jeweiligen Bruchteile dieses Zeitraums dividiert.

Die in Übereinstimmung mit diesen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Beträge werden zu den jeweiligen Wechselkursen in die Währung der Konten des Teilfonds umgerechnet, wobei die von einer Bank oder einem anderen erstklassigen Finanzinstitut angegebenen entsprechenden Kurse zugrunde gelegt werden.

AUSSETZUNG DES VERKAUFS, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN UND DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Gesellschaft kann bei Eintreten eines der nachstehenden Ereignisse alle Berechnungen im Zusammenhang mit dem Nettoinventarwert und/oder dem Verkauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- (b) bei Vorliegen von Umständen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte nicht durchführbar ist;
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel und Berechnungssysteme, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte verwendet werden;
- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft keine Gelder zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen rückführen kann oder in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder von fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) wenn aus einem anderen Grund die Preise von Bestandteilen des Vermögens eines Teilfonds nicht umgehend oder genau festgestellt werden können;
- (f) im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder wenn im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine Schließungsmitteilung herausgegeben wurde;
- (g) wenn es nach Auffassung des Verwaltungsrates aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrates liegen, unmöglich oder gegenüber den Aktionären ungerecht ist, den Handel mit den Aktien fortzuführen;
- (h) bei einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW (oder einem Teilfonds desselben), sofern diese Aussetzung im Interesse der Aktionär ist; oder
- (i) wenn im Falle eines Feeder-Teilfonds die Berechnung des Nettovermögens des Master-OGAW ausgesetzt ist.

Die Gesellschaft setzt den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien bei Eintreten eines Ereignisses, das sie zur Einleitung ihrer Auflösung veranlasst, oder auf Anordnung der CSSF unverzüglich aus.

Aktionäre, die um Rücknahme oder Umtausch ihrer Aktien ersucht oder bei der Gesellschaft die Ausgabe von Aktien beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich über eine solche Aussetzung unterrichtet und unverzüglich über die Beendigung dieser Aussetzung unterrichtet.

Die Aussetzung der Rücknahme von Aktien eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts oder auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse, wenn die vorgenannten Umstände nicht in Bezug auf den anderen Teilfonds oder die andere Anteilsklasse bestehen.

AUFLÖSUNG, ZWANGSRÜCKNAHME UND ZUSAMMENLEGUNGEN

Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung der Aktionär aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann und die von der Generalversammlung der Aktionär, in welcher die Auflösung beschlossen wurde, ernannt werden. Die Befugnisse und Vergütung des/der Liquidators/Liquidatoren werden im Rahmen der Generalversammlung der Aktionär bestimmt.

Ein Beschluss zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft muss auf einer Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in der geltenden Fassung gefasst werden.

Der Verwaltungsrat muss unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Beratung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einberufen, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt; die Entscheidung zur Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft ist ohne Anwesenheitsbedingungen durch einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gültig. Fällt das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist die Entscheidung zur Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft ohne Anwesenheitsbedingungen gültig mit Stimmen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien repräsentieren.

Der (die) Liquidator(en) veräußert (veräußern) das Vermögen der Gesellschaft im Interesse der Aktionär und verteilt (verteilen) den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationsgebühren und -kosten an die Aktionär im Verhältnis ihres Bestandes an Aktien auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse oder -kategorie.

Beträge, auf die bei Abschluss der Liquidation kein Anspruch erhoben wurde, werden, soweit dies zum gegebenen Zeitpunkt rechtlich vorgeschrieben ist, in Euro umgerechnet und von dem (den) Konkursverwalter(n) für Rechnung der anspruchsberechtigten Personen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt.

Zwangsrücknahme

Wenn der Nettowert des Gesamtvermögens eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einem bestimmten Handelstag für einen (1) Monat geringer ist als der Mindestnettowert des Gesamtvermögens für den betreffenden Teilfonds, wie im betreffenden Anhang angegeben, oder wenn nach Auffassung der Gesellschaft eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Lage für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse und für die Interessen der betreffenden Aktionär möglicherweise von Nachteil ist, kann ihr Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ohne Rücknahmegebühr zum Nettoinventarwert je Anteil beschließen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, der als Datum des Inkrafttretens dieser Rücknahme angegeben wird. Die Gesellschaft teilt den Aktionären des betreffenden Teilfonds die Rücknahme in Übereinstimmung mit der Satzung schriftlich und/oder durch Veröffentlichung in Tageszeitungen mit. In dieser Mitteilung an die Aktionäre werden die Gründe für die Rücknahmemassnahme angegeben. Darüber hinaus kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Teilfonds im Wege der Liquidation schließen oder alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der jeweiligen von einem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse zurücknehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückzahlen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung der Aktionär, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien gültig ist.

Etwaige Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung des Teilfonds oder der Anteilsklasse ausgesetzt.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle in diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien zurücknehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert je Anteil ihrer Aktien zurückzahlen (wobei die effektiven Verkaufspreise der Anlagen und die Kosten des Verkaufs zu berücksichtigen sind), berechnet an dem Handelstag, an dem diese Entscheidung in Kraft tritt. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese Generalversammlung und diese fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert und für null und nichtig erklärt. Nach Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds geschlossen.

Liquidations- oder Rücknahmeerlöse, die nach der Schließung nicht an die betreffenden Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die anspruchsberechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Zusammenlegung

Darüber hinaus kann eine Zusammenlegung eines Teilfonds vom Verwaltungsrat beschlossen werden, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, den Zusammenlegungsbeschluss einer Generalversammlung des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit den Verfahren in Abschnitt 8 des Gesetzes von 2010 einen Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit einem Teilfonds dieses OGAW (unabhängig davon, ob dieser in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurde oder ob dieser OGAW als Gesellschaft gegründet wurde oder ein vertraglich vereinbarter Investmentfonds ist) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zusammenlegen.

Diese Zusammenlegung ist für die Aktionäre des betreffenden Teilfonds bindend, wenn sie ihnen schriftlich mit einer Frist von dreißig Tagen mitgeteilt wurde, in der die Aktionär ihre Aktien zurücknehmen lassen können; dabei gilt als vereinbart, dass die Zusammenlegung fünf Bankarbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Der Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme im vorgenannten Zeitraum wird kostenlos bearbeitet, ausgenommen die Kosten der Anlagenveräußerung.

Wenn die Gesellschaft infolge einer Zusammenlegung ihr Bestehen einstellt, ist dies auf einer Generalversammlung zu beschließen und von einem Notar zu beglaubigen. Es gelten keine Anwesenheitserfordernisse für diese

Generalversammlung und diese fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und bei dieser Versammlung stimmberechtigten Aktien.

STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung des Gesetzes und der gängigen Praxis, die am Datum dieses Verkaufsprospektes im Großherzogtum Luxemburg im Zusammenhang mit der Gesellschaft und den Aktien gegenwärtig in Kraft sind. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Diskussion der steuerlichen Behandlung der Aktien zu sein. Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Konsequenzen einer Anlage in Aktien oder von deren Besitz oder Veräußerung sowie des Erhalts von Zinsen für diese Aktien gemäß den Gesetzen der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren. Steuersätze und Steuerbemessungsgrundlagen können Änderungen unterliegen.

Die folgende Zusammenfassung wurde auf der Grundlage des Verständnisses der Gesellschaft von der aktuell gültigen Gesetzgebung und gängigen Praxis im Großherzogtum Luxemburg erstellt und unterliegt Änderungen derselben.

Die Gesellschaft

Vorbehaltlich von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung von nationalen Gesetzen zur Mehrwertsteuer unterliegt die Gesellschaft keiner Steuer mit Ausnahme der "*taxe d'abonnement*" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Die Einkünfte der Gesellschaft können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Die Verwahrstelle ist unter den im Verwahrstellenvertrag vorgesehenen Bedingungen für die Durchführung der Erstattung etwaiger einbehaltener Steuern verantwortlich.

Die Gesellschaft unterliegt grundsätzlich einer "*taxe d'abonnement*" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Von der "*taxe d'abonnement*" befreit ist der Wert der von der Gesellschaft an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "*taxe d'abonnement*" unterliegen haben.

Die Aktionäre

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen keiner Quellensteuer und werden bei nicht in Luxemburg steueransässigen Aktionären nicht besteuert. Für in Luxemburg steueransässige Aktionär können abweichende Regelungen gelten.

Die Aktionäre sind dafür verantwortlich, sich hinsichtlich steuerlicher und sonstiger Konsequenzen, die sich aus Zeichnung, Besitz, Rückgabe (Rücknahme), Umtausch und Übertragung von Aktien ergeben können, beraten zu lassen, darunter auch hinsichtlich Vorschriften über die Kontrolle des Kapitalverkehrs.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Bestimmte personenbezogene Daten der Aktionäre (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Aktionärs) können von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Aktionär zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit der Gesellschaft erhoben werden, zu wahren. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Aktionär bestätigt, die Datenschutzerklärung der Gesellschaft gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2018 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. **Die deportführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. Den depotführenden Instituten der Anleger obliegt die Identifizierungs- und Legitimationspflicht.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlich sind,

Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch den Fonds, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den Fonds und auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

GEBÜHREN DER GESELLSCHAFT

Auflegungskosten

Die Gesellschaft zahlt ihre Gründungskosten, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung des ersten Verkaufsprospekts, sowie die Rechts- und sonstigen Kosten und Aufwendungen, die bei der Festlegung der Struktur der Gesellschaft entstehen. Diese Aufwendungen werden anteilig dem ersten Teilfonds zugewiesen und zu Bilanzierungszwecken über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben. Die Abschreibung von Kosten kann nach Ermessen des Verwaltungsrates mit neuen Teilfonds geteilt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden diesen weiteren Teilfonds berechnet und über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Auflegung des betreffenden Teilfonds abgeschrieben.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft wird ferner alle fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten der Gesellschaft zahlen, einschließlich aller an Verwaltungsräte, Vertreter und Beauftragte der Gesellschaft zu zahlende Gebühren, der Kosten ihrer Eintragung bei den Regulierungsbehörden sowie Rechts-, Prüfungs- und Verwaltungskosten, der Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings, Unternehmenshonorare und -aufwendungen, staatlicher Gebühren, der Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Verkaufsprospekte, Finanzberichte und andere den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Dokumente, Marketing- und Werbungskosten sowie allgemein aller anderen Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung der Gesellschaft ergeben. Alle Aufwendungen werden an jedem Bewertungstag zur Ermittlung des Nettoinventarwerts kumuliert und zunächst den Erträgen belastet.

Die Gesellschaft trägt zudem die Kosten, für die Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten für die Abwicklung von Hauptversammlungen in Höhe von EUR 130 pro Hauptversammlung. Sofern die Abwicklung für mehrere Investmentvermögen erfolgt, erfolgt eine anteilige Berechnung für den Fonds. Die Anzahl der Hauptversammlungen, welche der Stimmrechtsbevollmächtigte für den Fonds abwickelt, ist von der jeweils aktuellen Portfoliozusammensetzung abhängig. Eine im Voraus festgelegte oder abschätzbare Höchstanzahl hierfür besteht daher nicht.

Im Jahresbericht werden die im Berichtszeitraum bei der Verwaltung der Gesellschaft entstandenen und der Gesellschaft berechneten Kosten (außer Transaktionskosten) offengelegt und im Verhältnis zum durchschnittlichen Volumen der Gesellschaft angegeben („Total Expense Ratio“, TER – Gesamtkostenquote).

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Teilfondsvermögen oder eine oder mehrere Anteilklassen mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Aktionäre

Der Portfoliomanager kann in seinem freien Ermessen mit einzelnen Aktionären die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Aktionäre hohe Beträge direkt und langfristig anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an Intermediäre weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt.

BERICHTE UND GENERALVERSAMMLUNGEN

Die Gesellschaft lässt den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach dem jeweiligen Jahresende einen geprüften Jahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten, Tätigkeiten und Ergebnissen der Gesellschaft zukommen. Innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Halbjahresende lässt die Gesellschaft den Aktionären einen ungeprüften Halbjahresbericht mit Angaben zu den Vermögenswerten und Tätigkeiten der Gesellschaft in diesem Zeitraum zukommen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Nettoinventarwert, der Rücknahmepreis und der Ausgabepreis jeder Anteilklasse ist (soweit im betreffenden Anhang nichts Abweichendes angegeben) am oder vor dem Einzahlungstag (das im Anhang des betreffenden Teilfonds angegebene „Zahlungsdatum“) in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erhältlich. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Einführung einer Liste von Medien vor, in denen diese Informationen veröffentlicht werden. Die (gegebenenfalls) jeweils von der Gesellschaft ausgewählte Medienliste wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht. Der Jahresbericht und alle anderen regelmäßigen Berichte der Gesellschaft werden den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zugänglich gemacht.

Versammlungen der Aktionäre werden gemäß Luxemburger Recht einberufen. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet am letzten Donnerstag im Monat April um 11:00 Uhr statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Bankarbeitstag, so wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten.

Weitere Generalversammlungen finden an den Terminen und Orten statt, die in den Einladungen zu diesen Versammlungen angegeben sind.

Einladungen zu Generalversammlungen und sonstigen Versammlungen erfolgen gemäß Luxemburger Recht. Sie werden mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in weiteren Zeitungen, wenn dies vom Verwaltungsrat als zweckmäßig erachtet wird, veröffentlicht werden. Falls erforderlich, werden diese Einladungen mindestens acht (8) Tage vor der entsprechenden Versammlung Inhabern von Namensaktien an ihre im Register eingetragene Anschrift zugesandt. Die veröffentlichten Mitteilungen und Einladungen enthalten Informationen über den Ort, die Zeit der Hauptversammlung und die Tagesordnung. Die Aktionäre eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse können jederzeit Generalversammlungen zu Angelegenheiten abhalten, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse betreffen.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einladung zu einer Generalversammlung vorschreiben, dass das Quorum und die Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der betreffenden Versammlung („Feststellungstag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien beurteilt werden. In diesem Fall wird das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an der Versammlung mit Bezug auf seinen Anteilsbestand zum Feststellungstag bestimmt.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSBARKEIT

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Verwahrstelle und Zahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilstelle, der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, den Portfoliomanagern, den Anlageberatern und etwaigen Vertriebsbeauftragten unterliegen der Gerichtsbarkeit des Großherzogtums Luxemburg. Es gilt luxemburgisches Recht. Die vorgenannten Stellen können jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern die Gerichtsbarkeit der Länder anerkennen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Rechtsstreitigkeiten, die unter oder zwischen den Aktionären, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle entstehen, unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Luxemburg, wobei die Gesellschaft die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in solchen Ländern anerkennen kann, in denen dies durch Bestimmungen für die Eintragung von Aktien zum Angebot und Verkauf an das Anlagepublikum vorgeschrieben ist, und zwar in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zeichnung und Rücknahme oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Anteilsbesitz von in diesem Land ansässigen Personen bzw. Ansprüche, die offensichtlich in einem solchen Land geltend gemacht wurden. Ansprüche von Aktionären gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle verfallen 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das zu diesen Ansprüchen führte (mit der Ausnahme, dass Ansprüche von Aktionären auf die Liquidationserlöse, auf die sie Anspruch haben, erst 30 Jahre nach deren Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verfallen).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die folgenden Dokumente sind während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme erhältlich:

- die Satzung;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- das Basisinformationsblatt („PRIIPs-KIDs“);
- der Vertrag (die Verträge) mit dem Portfoliomanager/Anlageberater und
- der Vertrag mit der Verwahrstelle und Zahlstelle und
- der Vertrag mit der Transfer- und Registerstelle und der Domizilstelle.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für die Gesellschaft – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Gesellschaft entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Hiermit teilt die Gesellschaft den Anlegern mit, dass ein Anleger nur dann seine Anlegerrechte in vollem Umfang unmittelbar gegenüber einem OGAW ausüben kann, wenn der Anleger selbst unter seinem eigenen Namen im Aktionärsregister des OGAW eingetragen ist. Hat ein Anleger in einen oder mehrere OGAW(s) über einen Intermediär angelegt, der die Anlagen in seinem eigenen Namen für Rechnung des Anlegers getätigt hat, wird der Anleger unter Umständen nicht alle Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem (den) OGAW(s) ausüben können. Den Anlegern wird empfohlen, sich selbst über ihre Rechte zu informieren.

Die Teilfonds im Überblick

ANHANG I

Keynote - Spin-Off Fund

(der „**Keynote - Spin-Off Fund**“ oder der „*Teilfonds*“)

Für den Teilfonds gelten in Ergänzung zu den Angaben und Regelungen des in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen „Allgemeinen Teil“ die nachfolgenden Bestimmungen. Dieser Anhang ist mithin nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

Name des Teilfonds	Keynote - Spin-Off Fund
Teilfondswährung*	USD
Anlageziel	<p>Anlageziel des Keynote - Spin-Off Fund ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien vorwiegend von Unternehmen welche als operative Teile von Muttergesellschaften ausgegliedert worden sind. Darüber hinaus kann der Fonds auch in die Muttergesellschaften investieren oder in solche Unternehmen, bei denen ein Spin-Off angekündigt wurde.</p> <p>Dabei verfolgt der Fonds einen All-Cap-Ansatz und kann sowohl in Small Caps, Mid Caps als auch Large Caps investieren.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.</p>
Anlagestrategie	<p>Der Anlagefokus liegt vorwiegend auf Devestitionen von einer oder mehreren Organisationseinheiten aus bestehenden Unternehmensstrukturen durch die Gründung einer eigenständigen Gesellschaft oder Verselbständigung eines bestehenden Tochterunternehmens. Dabei werden die Aktien der neuen oder verselbständigten Gesellschaft in der Regel gratis an die Aktionäre der Muttergesellschaft abgegeben und anschließend börsenkotiert (Spin-offs). Andere Varianten solcher Transaktionen sind Split-Offs, bei welchen die Aktien der Tochtergesellschaft in einer definierten Anzahl von Aktien der Muttergesellschaft getauscht werden, oder Equity Carve-outs, bei welchen die Muttergesellschaft einen Teil der Tochtergesellschaft via (Teil-) Börsengang verkauft. Eine weitere Variante sind Reverse Morris Trusts. Dabei wird ein Unternehmensbereich oder andere Vermögenswerte in ein separates Unternehmen ausgegliedert und dann mit einem anderen Unternehmen (steuerfrei) fusioniert.</p> <p>Die Fokussierung der Muttergesellschaft auf das jeweilige Kerngeschäft führt dabei in aller Regel zu operativen Verbesserungen und zu einer höheren (Neu)Bewertung beider Gesellschaften, denn durch die Separierung können die Märkte den unterliegenden Wert der Muttergesellschaft und des Spin-Offs leichter beurteilen. Dieser Wegfall des Konglomeratsabschlags eröffnet für Investoren attraktive Anlageopportunitäten.</p> <p>Der Portfoliomanager analysiert die am Markt angekündigten Devestitionen, die Motive der Muttergesellschaften für die Auslagerung, die finanziellen Konditionen der Transaktionen und anderweitige Risiken und sich ergebende Chancen. Bei positivem Ausgang der Beurteilung investiert er in Aktien der verselbständigten Tochtergesellschaft und/oder der Muttergesellschaft.</p> <p>Bei der Aktienselektion verfolgt der Portfoliomanager einen globalen Bottom-Up-Ansatz, wobei einerseits eine Diversifikation nach Sektoren angestrebt wird, andererseits aber die regionale Verteilung von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>Die Auswahl der Unternehmen erfolgt auf Basis der Fundamentalanalyse. Kriterien sind u.a. eine hohe Rendite auf das eingesetzte Kapital (ROCE), überdurchschnittliche Reinvestitionsmöglichkeiten und Wachstumsaussichten, eine starke Marktposition, tiefe Verschuldungsquote und die Erwirtschaftung eines hohen freien Cash-Flows (Free Cash Flow /FCF), sowie ein kompetentes Management mit nachgewiesenem Leistungsausweis. Investiert wird in jene Unternehmen, die Wachstum zu einem angemessenen Preis bieten und geringe Reputationsrisiken in den Bereichen Umwelt, Soziales, Governance und übergreifenden Bereichen aufweisen.</p> <p>Die Ideengenerierung geschieht mittels quantitativen und qualitativen Screens sowie mittels Presseartikeln und Branchen-Publikationen. Danach wird mittels Basisresearch (Checklisten) eine erste Beurteilung der Muttergesellschaft sowie des abzusplattendes Unternehmens vorgenommen, wobei die Qualität des Geschäftsmodells, das Management-Team, die Bewertung sowie ESG-Reputationsrisiken beurteilt werden. Anschließend wird die Analyse vertieft, indem mögliche Risikofaktoren mittels Checklisten aufgedeckt werden sollen und die unterliegenden Trends durch Gespräche mit Industrieexperten, Universitäten und eigenem Marktresearch genauer untersucht werden.</p> <p>Die Erfolgskriterien und der Kaufpreis werden bei der Anlageentscheidung festgehalten und ermöglichen eine spätere Überprüfung des Investment Cases. Das Monitoring geschieht mittels Unternehmensnachrichten</p>

	<p>(Bloomberg, Presse, etc) sowie den Resultaten des Unternehmens und Abschriften von Analystenkonferenzen. Zudem ist eine tägliche Prüfung auf ESG-Reputationsrisiken integraler Bestandteil des Monitorings auf Titelebene.</p> <p>Der Teilfonds ist aktiv gemanagt.</p> <p>Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).</p> <p>Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind kein Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds und es findet demnach keine verbindliche Berücksichtigung statt.</p>
<p>Anlagegrundsätze</p>	<p><u>Aktien</u></p> <p>Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Nettoteilfondsvermögens in Aktien und Wertpapiere mit Aktiencharakter. Die Anlage in Micro Caps (Firmen mit einer Marktkapitalisierung unter 250 Mio. USD) ist auf maximal 10% begrenzt.</p> <p><u>Anleihen</u></p> <p>Der Teilfonds investiert maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anleihen und Wertpapiere mit Anleihencharakter. Investitionen in hochverzinsliche Wertpapiere, deren Ratings unter Investment Grade liegen, werden nicht getätigt.</p> <p>Investitionen in Contingent Convertible Bonds (CoCo's) werden nicht durchgeführt.</p> <p><u>Investmentfondsanteile</u></p> <p>Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden.</p> <p><u>Zertifikate</u></p> <p>Investitionen in Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten oder 1:1 Zertifikate, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten, werden nicht durchgeführt.</p> <p><u>Derivative Finanzinstrumente</u></p> <p>Derivative Finanzinstrumente (FDIs), die an einem geregelten Markt gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.</p> <p>Zu den derivativen Finanzinstrumenten gehören Futures, Optionen und Warrants. Andere FDIs werden nicht verwendet.</p> <p><u>Sonstiges</u></p> <p>Des Weiteren darf der Teilfonds bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Sichteinlagen halten.</p> <p>Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn diese Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.</p> <p>Darüber hinaus darf der Teilfonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% begrenzt.</p> <p>Maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REITs) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind.</p> <p>Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer wird nicht begrenzt</p> <p>Direkte und indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p> <p>Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Teilfonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Teilfonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt,</p>

	<p>andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Fonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.</p> <p>Zusätzlich gilt für steuerliche Zwecke:</p> <p>Der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds–Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; • Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. <p>Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.</p>					
Anlegerprofil	Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.					
Verwaltungs-gesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.					
Transfer- und Registerstelle	UI efa S.A.					
Verwahrstelle	UBS Europe SE, Luxembourg Branch					
Zahlstelle in Luxemburg	UBS Europe SE, Luxembourg Branch					
Portfoliomanager	Greiff capital management AG					
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres					
Zahlung des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag					
Cut-off für Zeichnungen / Rückgaben	16:00 Uhr (Luxemburger Zeit)					
Geschäftsjahr	01.01. bis 31.12. Für den Zeitraum ab dem Teilfonds-Start bis 31. Dezember 2022 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.					
Laufzeit des Teilfonds	Unbefristet					
Anteilklassen	I – EUR	R – EUR	H – EUR ³	IK – USD	IK – EUR	K – USD ⁴

³ Der Vertrieb der Anteilklasse H - EUR soll ausschließlich durch Vertriebsstellen erfolgen, welche Finanzdienstleistungen im Rahmen einer unabhängigen Beratung oder diskretionären Portfolioverwaltung erbringen, welche für diese Leistung keine Bestandsprovisionen erhalten oder weitergeben (ausgenommen hiervon sind Gebühren für die Administration einer Plattform). Der Fonds behält sich dennoch das Recht vor, darüber hinaus Zeichnungen von Anlegern in der Anteilklasse H - EUR zu akzeptieren.

Anteilklassen Hedging	Nein					
ISIN	LU1920073134	LU1920073217	LU1920073308	LU1920073480	LU1920073647	LU1920073720
WKN	A2PA96	A2PA97	A2PA98	A2PA99	A2PBAA	A2PBAB
Währung*	EUR	EUR	EUR	USD	EUR	USD
Erstausgabepreis	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-
Erstzeichnungsfrist	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD	TBD
Auflagedatum	TBD	15.05.2024	TBD	21.07.2023	20.07.2023	TBD
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden als Namens- oder Inhaberanteile in teilweiser oder vollständig entmaterialisierter Form ausgegeben.					
Mindestanlagebetrag**	EUR 500.000,-	keine	keine	USD 1.000.000,-	EUR 1.000.000,-	USD 5.000.000,-
Ausgabeaufschlag (vom Aktionär zu tragen)	keiner	bis zu 5 %***	keiner	keiner	keiner	keiner
Rücknahmeabschlag (vom Aktionär zu tragen)	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner	keiner
Umtauschgebühr	Jeder Aktionär ist berechtigt, alle Aktien oder einen Teil seiner Aktien einer Anteilkategorie eines Teilfonds in Aktien einer anderen Anteilkategorie desselben Teilfonds („Umtausch von Anteilkategorien“) oder in Aktien derselben Anteilkategorie eines anderen Teilfonds („Umtausch von Teilfonds“) umzutauschen, sofern dieser die Voraussetzungen der jeweiligen Anteilkategorie erfüllt. In diesem Fall wird keine Umtauschgebühr erhoben.					
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Die Aktien können auch als Aktienbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.					
Laufende Kosten	TBD	1,7 % p.a.	TBD	1,2 % p.a.	1,2 % p.a.	TBD
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,8 % p.a. des Netto-Fondsvermögen. Die Vergütung ist bezogen auf das Fondsgeschäftsjahr und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.					
Portfoliomanagementvergütung	Der Portfoliomanager wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.					
Verwahrstellen- und Zahlstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p.a. für entwickelte Märkte und Produkte und bis zu 0,45 % p.a. für Wertpapiere die in exotischen Märkten verwahrt werden müssen (analog dem Depotbankvertrag). Mindestens. EUR 18.000,- p.a. (EUR 10.000 im ersten Jahr)					
Register- und Transferstellenvergütung	In Verwaltungsvergütung enthalten					
Vergütung für Domizilstelle und Company Secretary	EUR 11.000,- p.a. für bis zu drei (3) Teilfonds zzgl. Umsatzsteuer. Die Kosten werden vierteljährlich nachträglich gegenüber der Investmentgesellschaft gestellt und den Teilfonds zu gleichen Teilen belastet.					
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.
Risikomanagementverfahren	Commitment Ansatz					

FATCA-Klassifikation	<p>Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert die Gesellschaft als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in die Gesellschaft investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, • Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und • Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.
CRS-Klassifikation	Luxemburger Finanzinstitut (Investment Entity)
Vertriebsländer	Deutschland, Luxemburg, Schweiz
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

* Obwohl die meisten Anteilklassen in EUR ausgegeben werden, ist die Teilfondswährung der USD, da ein Großteil der Anlagen in USD oder in USD-bezogenen Währungen notiert.

** Es bleibt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von dem Mindestanlagebetrag abzuweichen.

*** Ein allfälliger Ausgabeaufschlag geht zu Gunsten der Vertriebspartner

ANHANG – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des öffentlichen Vertriebs von Aktien der Investmentgesellschaft „Keynote“.

INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt nebst Satzung, das Dokument mit dem Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Aktionär kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschriebenen Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Aktien im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d’Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterliegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.